

S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat.

(4) Der Minister erläßt die Statuten für die dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(5) Der Minister ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(6) Der Minister entscheidet über

a) die Berufung und Abberufung

aa) der Leiter der Hauptabteilungen und der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,

bb) der Werkdirektoren, und ihrer Stellvertreter sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die der Minister besonders benennt,

cc) der Direktoren der Institute und ihrer Stellvertreter,

dd) der Direktoren der Fachschulen;

b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;

c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

(7) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(8) Der Minister gibt für die unterstellten Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kohle und Energie“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8 wahrzunehmen.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Minister vorbehalten ist.

(2) Die Stellvertreter des Ministers üben die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Or-

gane des Ministeriums aus. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZB1. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze der Volkskammer, der Arbeitsplan, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und anderen gesetzlichen Bestimmungen;

b) die Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums;

c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen;

d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerer Methoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen;

e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes sowie des Arbeitsverteilungsplanes und der Arbeitspläne des Ministeriums.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich im übrigen aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsgorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217).

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.